



# SATZUNG

2023



## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 — Name und Grundsätze	3
Artikel 2 — Ziele	4
Artikel 3 — Mittel und Wege	6
Artikel 4 — Mitgliedschaft	7
Artikel 5 — Leitungsorgane	8
Artikel 6 — Der Kongress	9
Artikel 7 — Der Außerordentliche Kongress	12
Artikel 8 — Die Exekutive	12
Artikel 9 — Der Ausschuss für strategische Führung	14
Artikel 10 — Der/die Präsident/in und hauptverantwortlichen Vizepräsident/innen	16
Artikel 11 — Das Sekretariat	17
Artikel 12 — Regionalorganisationen	17
Artikel 13 — Sondergruppen	18
Artikel 14 — Branchengruppen	19
Artikel 15 — Frauenausschuss	20
Artikel 16 — Ausschuss Junge Arbeitnehmer/innen	20
Artikel 17 — IUL-Ausschuss LGBTI-Arbeitnehmer/innen und Verbündete	20
Artikel 18 — Mitgliedschaft in IUL-Organen	21
Artikel 19 — Verpflichtungen der angeschlossenen Verbände	21
Artikel 20 — Mitgliedsbeiträge	22
Artikel 21 — Publikationsorgan	23
Artikel 22 — Auflösung der IUL	23
Artikel 23 — Schlussbestimmungen	23
.....	
Anhang 1 — Gegenseitigkeitsvertrag	24
Anhang 2 — Regelungen für die Ausübung der Aufgaben und Pflichten des/der Generalsekretär/in	25



## ARTIKEL 1 — NAME UND GRUNDSÄTZE

- 1 Die Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Catering- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften, in der Folge IUL genannt, ist eine internationale Vereinigung nationaler Gewerkschaftsorganisationen in den Industriezweigen Lebensmittelverarbeitung, Getränkeherstellung, Tabakverarbeitung, Landwirtschaft und Plantagen, Hotel, Restaurant, Catering und verwandten Dienstleistungssektoren, in der Folge Lebensmittel- und verwandte Industriezweige genannt, die sich zusammengeschlossen haben, um auf der Grundlage der folgenden Voraussetzungen für gemeinsame Interessen einzutreten:
  - a das gesamtgesellschaftliche Leben wird von wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen bestimmt, die dem rationalen Verständnis und der Veränderung durch Menschen unterworfen sind, die sich zu diesem Zweck organisiert haben;
  - b die bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse spiegeln die Interessensmacht einer Minderheit wider, die das gesellschaftliche Leben zu ihrem eigenen Nutzen und zum Nachteil der großen Mehrheit der Weltbevölkerung gestaltet und bestimmt;
  - c die Vorherrschaft dieser Minderheitsinteressen ist die Hauptursache der größten sozialen Übel wie Armut, Hunger, Unsicherheit, Unterdrückung und Krieg, die das Wohlergehen und die Zukunft der Menschheit bedrohen;
  - d es ist die Pflicht der Arbeiterbewegung als der grundlegenden fortschrittlichen Kraft in der Gesellschaft, alle angemessenen Mittel zu nutzen, um die allgemeinen Interessen der Bevölkerung erfolgreich zur Geltung zu bringen und Einrichtungen zu fördern, durch die die Menschen auf demokratische Weise die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Ziele bestimmen und in Freiheit, Wohlstand, Sicherheit und Frieden sichern können;
  - e die Produktion, Verarbeitung und Verteilung von Nahrungsmitteln und verwandten Gütern gehört zu den grundlegenden Sozialdiensten an der Gesellschaft. Es ist die Verantwortung der Gewerkschaftsbewegung und an erster Stelle der Arbeitnehmer/innen in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen sicherzustellen, dass sie dem Interesse der Allgemeinheit und nicht privaten oder öffentlichen Minderheitsinteressen dienen.



## ARTIKEL 2 — ZIELE

- 2 Angeleitet von diesen Grundsätzen, verpflichtet sich die IUL, die allgemeinen und besonderen Interessen der in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen in allen Ländern beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu verteidigen.
- 3 Um dieses Ziel zu erreichen, stellt sich die IUL folgende Aufgaben:
  - a alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Mitgliedsverbände in den Bereichen Organisierung und Schulung und Bildung zu stärken und ihren Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder zu unterstützen;
  - b ihre Mitgliedsverbände dabei zu unterstützen, ihre Mitgliederzahlen zu erhöhen und die Gewerkschaftsdichte in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen und Dienstleistungssektoren zu steigern;
  - c in Regionen oder Industriezweigen, in denen es zuvor keine Gewerkschaftsorganisationen gab, neue Gewerkschaften zu gründen;
  - d ihre Mitgliedsorganisationen auf deren Antrag vor Angriffen durch Regierungen, Arbeitgeber oder andere Organisationen zu schützen;
  - e ihre Mitgliedsorganisationen auf deren Antrag bei der Koordinierung ihrer politischen Maßnahmen zu allen Fragen zu unterstützen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer/innen in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen betreffen;
  - f Informationen zu verbreiten und Forschungen durchzuführen, um die Tätigkeiten bzw. Interessen ihrer Mitgliedsverbände zu unterstützen;
  - g einzelstaatliche Gesetzgebungen und internationale Vereinbarungen im Interesse der Mitgliedsorganisationen bzw. der arbeitenden Bevölkerung insgesamt zu fördern;
  - h sich überall dort an gemeinsamen Projekten mit anderen Organisationen zu beteiligen, wo solche Projekte die Interessen der Mitgliedsverbände bzw. der arbeitenden Bevölkerung insgesamt fördern;
  - i alle anderen, möglicherweise notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Mitgliedsverbände bzw. der arbeitenden Bevölkerung insgesamt zu verteidigen.
  - j Die Menschenrechte und demokratischen Freiheiten uneingeschränkt und aktiv zu verteidigen.



- 4 In Anerkennung der Tatsache, dass die Interessen der Arbeitnehmer/innen in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen nicht getrennt von anderen Gruppen der Arbeiterklasse und von der gesamten arbeitenden Bevölkerung verteidigt werden können, verpflichtet sich die IUL, zur Verteidigung gemeinsamer Interessen mit anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Arbeiter/innen und Verbraucher/innen vertreten, sofern diese Organisationen die Grundsätze teilen, auf denen die Politik der IUL begründet ist.
- 5 Gemeinsam mit anderen Organisationen, die nach den gleichen Prinzipien handeln, wird die IUL, soweit es ihre Möglichkeiten und Ressourcen erlauben, gegen jede Form der Ausbeutung und Unterdrückung auftreten. Sie wird aktiv Maßnahmen fördern, die der arbeitenden Bevölkerung zu mehr Kontrolle über das wirtschaftliche, soziale und politische Leben verhelfen, und sie wird sich darum bemühen, die Grundrechte auf Vereinigungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Arbeitskampfmaßnahmen auszudehnen. Sie wird alle Menschen bei ihren Bemühungen um Selbstbestimmung und die freie Entfaltung ihrer Kultur unterstützen. Sie wird alles tun, um Diskriminierung auf der Grundlage von ethnischer oder nationaler Abstammung, Kaste, Glaubensbekenntnis, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu beseitigen und um die Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung in den IUL-Sektoren, den Mitgliedsorganisationen, der Gewerkschaftsbewegung und der Gesellschaft insgesamt zu fördern. Gleichermaßen wird sie alle Bemühungen unterstützen, die einen dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Freiheit und des Wohlergehens aller zum Ziel haben.
- 6 Innerhalb ihres spezifischen Tätigkeitsbereichs verpflichtet sich die IUL, die Organisation der weltweiten Nahrungsmittelressourcen zum gemeinsamen Wohl der Weltbevölkerung aktiv zu fördern und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Arbeitnehmer/innen- und Verbraucher/innen in allen Etappen der nationalen oder internationalen politischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung und Verteilung der Nahrungsmittel und der damit verbundenen Güter angemessen vertreten sind.
- 7 Die IUL ist in jeder Hinsicht von Regierungen, staatlichen Einrichtungen und Arbeitgeberorganisationen unabhängig.
- 8 Die IUL anerkennt die volle Souveränität der ihr angeschlossenen Verbände, vorbehaltlich der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nach Artikel 19.



## ARTIKEL 3 — MITTEL UND WEGE

- 9 Die IUL sucht ihre Ziele wie folgt zu erreichen:
- a Aufbau einer starken internationalen Gewerkschaftsorganisation in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen und Dienstleistungen, die fähig ist, die Interessen der Arbeitnehmer/innen wirksam zu vertreten und zu fördern, insbesondere im Lichte der nationalen und weltweiten Konzentration des Kapitals, der Expansion transnationaler Konzerne und der Entwicklungen in den nationalen Volkswirtschaften und in der globalen Wirtschaft;
  - b Förderung, Entwicklung und soweit möglich Mittelausstattung von Organisationsinitiativen und -projekten, die in erster Linie darauf abzielen, das Anwachsen der Mitgliederzahlen der Mitgliedsverbände zu unterstützen, einschließlich durch die Organisation von Wanderarbeiter/innen und die Steigerung der Gewerkschaftsdichte in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen und Dienstleistungen;
  - c Sammlung und Verbreitung von Informationen mittels regelmäßiger Veröffentlichung von Nachrichten, Umfragen und Berichten, um die Tätigkeiten der Mitgliedsverbände zu unterstützen, ihre Solidarität und ihr gegenseitiges Verständnis zu stärken und einen gewerkschaftlichen Standpunkt zu allen internationalen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fragen zu artikulieren, von denen die Arbeitnehmer/innen in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen und Dienstleistungen betroffen sind;
  - d Organisation internationaler Tagungen zur Festlegung von Prioritäten und Programmen und zur Durchführung von koordinierten Aktionen;
  - e Moralische, und soweit durchführbar, finanzielle Unterstützung der Mitgliedsverbände bei Streiks und anderen Konflikten oder Herausforderungen;
  - f Unterstützung der Mitgliedsverbände bei der Organisation und Vertretung der Wanderarbeiter/innen in den IUL-Sektoren, u.a. durch Nutzung des Gegenseitigkeitsvertrags (Anhang 1), der die gegenseitigen Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden und ihre internationalen Rechte und Pflichten zum Schutz der Interessen von Mitgliedern angeschlossener Gewerkschaften festlegt, die sich im Ausland aufhalten;



- g Förderung des Gewerkschaftsgedankens und der demokratischen Gewerkschaftsprinzipien in Ländern, in denen es in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen keine unabhängigen Gewerkschaften gibt oder wo die bestehenden Organisationen schwach sind;
- h Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer/innen in den Lebensmittel- und verwandten Industriezweigen in internationalen Gremien;
- i Zusammenarbeit mit allen unabhängigen internationalen Gewerkschaftsorganisationen, die den Grundsätzen freier Gewerkschaften verpflichtet sind;
- j Errichtung und Unterhaltung eines Sekretariats.

## ARTIKEL 4 — MITGLIEDSCHAFT

- 10 Zur Mitgliedschaft in der IUL berechtigt sind unabhängige und demokratische Gewerkschaftsorganisationen, die Arbeitnehmer/innen in den Industriezweigen:
- Lebensmittelverarbeitung und Getränkeherstellung
  - Tabakverarbeitung
  - Hotel, Restaurant, Catering und Tourismus
  - Landwirtschaft, Plantagen und ländliche Gebiete einschließlich Wälder
  - verwandte und damit zusammenhängende Industriezweige und Dienstleistungen
- vertreten.
- 11 Voraussetzung für die Aufnahme einer Organisation ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Exekutive, in dem sie sich bereit erklärt, die IUL-Satzung anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 12 Der Ausschuss für strategische Führung nimmt die Beitrittsgesuche für die Exekutive entgegen, berät sich gegebenenfalls mit den Regionalausschüssen und unterrichtet die Exekutive über seine Entscheidung, die diese ratifizieren kann oder nicht. Ab dem Tag der Aufnahme durch den Ausschuss für strategische Führung und vorbehaltlich der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, genießt die betreffende Organisation alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen einer Mitgliedsorganisation.



- 13 Die Mitgliedschaft in der IUL kann durch freiwilligen Austritt beendet werden, wenn dieser dem Sekretariat oder der Exekutive der IUL von der betreffenden Organisation mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt wird und wenn alle Verpflichtungen gegenüber der IUL erfüllt sind.
- 14 Die Exekutive hat das Recht, die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation zu suspendieren, und der Kongress hat das Recht, sie auszuschließen, nachdem eine andere Mitgliedsorganisation dem Ausschuss für strategische Führung eine Klage empfohlen hat oder der Ausschuss für strategische Führung selbst Klage wegen Maßnahmen erhoben hat, die als Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der IUL angesehen werden. Dabei ist vorzusehen, dass im Rahmen einer Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen werden kann, bevor ein Beschluss gefasst wird. Das Verfahren für die Anhörung wird von der Exekutive festgelegt.

Die Exekutive hat ferner das Recht, die Rechte und Privilegien einer Organisation als Mitgliedsverband der IUL solange auszusetzen, wie die Exekutive es für notwendig erachtet.

## ARTIKEL 5 — LEITUNGSORGANE

- 15 Zur Erledigung der in dieser Satzung und ihren Bestimmungen umschriebenen Aufgaben der IUL sind ausschließlich deren Leitungsorgane zuständig. Diese sind:
- 16
1. Der Kongress
  2. Die Exekutive
  3. Der Ausschuss für strategische Führung
  4. Das Sekretariat
  5. Die Regionalausschüsse



## ARTIKEL 6 — DER KONGRESS

- 17 Der satzungsgemäße ordentliche Kongress ist die höchste Instanz der IUL und wird in Abständen von fünf Jahren einberufen.
- 18 Tagungsort und Termin werden von der Exekutive unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliedsverbände festgelegt.
- 19 Einberufung und Organisierung des Kongresses sind Aufgaben des Ausschusses für strategische Führung oder des Generalsekretariats.
- 20 Termin und Tagungsort des Kongresses sind allen Mitgliedsverbänden spätestens vier Monate vor dem Kongress bekanntzugeben.
- 21 Entschließungsanträge, die in die Tagesordnung des Kongresses aufgenommen werden sollen, müssen dem Ausschuss für strategische Führung oder dem Sekretariat spätestens drei Monate vor Kongressbeginn zugesandt werden. Sie müssen den Mitgliedsverbänden mit allen anderen Kongressunterlagen rechtzeitig zugestellt werden. Entschließungsanträge, die erst später eintreffen, erfordern die Genehmigung durch den Kongress, um erörtert zu werden.
- 22 Nominierungen für das Amt des/der Generalsekretär/in sind jeder Mitgliedsorganisation spätestens sechs Monate vor dem Kongress bekanntzugeben. Nominierungen können nur von Mitgliedsverbänden entgegengenommen werden, die ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.
- 23 Die Mitgliedsverbände der IUL haben das Recht, sich auf dem Kongress wie folgt vertreten zu lassen:
- 24 Bis 5.000 Mitglieder, ein/e Delegierter/e  
Von 5.001 bis 10.000 Mitglieder, zwei Delegierte, davon mindestens eine Frau  
Von 10.001 bis 20.000 Mitglieder, drei Delegierte, davon mindestens eine Frau  
Von 20.001 bis 40.000 Mitglieder, vier Delegierte, davon mindestens zwei Frauen  
Von 40.001 bis 60.000 Mitglieder, fünf Delegierte, davon mindestens zwei Frauen



Von 60.001 bis 80.000 Mitglieder, sechs Delegierte, davon mindestens drei Frauen

Von 80.001 bis 100.000 Mitglieder, sieben Delegierte, davon mindestens drei Frauen

Von 100.001 bis 120.000 Mitglieder, acht Delegierte, davon mindestens vier Frauen

Von 120.001 bis 140.000 Mitglieder, neun Delegierte, davon mindestens vier Frauen

140.001 und mehr, zehn Delegierte, davon mindestens vier Frauen

Insgesamt darf die Zahl der Delegierten einer Organisation jedoch zehn nicht überschreiten.

- 25 Grundlage zur Berechnung des Vertretungsrechts bildet die in dem jeweiligen Kongress vorausgegangenen Jahr eingeschriebene Mitgliederzahl. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird den Organisationen, vorbehaltlich der Einhaltung des in Absatz 24 festgelegten Verhältnisses der weiblichen Delegierten, das Vertretungsrecht durch die Mandatsprüfungskommission zugeteilt.
- 26 Bei Abstimmung durch Zeichen mit der Delegiertenkarte steht jedem/ jeder Delegierten eine Stimme zu; bei Abstimmung durch Stimmzettel oder namentliche Abstimmung steht jeder Organisation eine Stimme probeitragendem angeschlossenen Mitglied zu.
- 27 Organisationen, die aus wichtigen Gründen keine Delegation an den Kongress entsenden können, haben das Recht, einem anderen auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsverband das Stimmrecht zu übertragen; die Vertretungsbevollmächtigung ist der Mandatsprüfungskommission in schriftlicher Form vorzulegen.
- 28 Alle Delegierten müssen Mitglieder eines Mitgliedsverbands sein.
- 29 Die Mitglieder der Exekutive haben, sofern sie nicht gleichzeitig als Delegierte eines Mitgliedsverbandes am Kongress teilnehmen, nur beratende Funktion.
- 30 Die Mitgliedsverbände tragen die Kosten (Reisekosten und Tagesspesen) der Delegierten.



- 31 Zur Tagesordnung des Kongresses gehören:
- a Wahl der Kongressleitung
  - b Wahl der Mandatsprüfungskommission
  - c Annahme der Geschäftsordnung des Kongresses
  - d Annahme der Tätigkeitsberichte des Sekretariats, der Exekutive, des Ausschusses für strategische Führung und der Sonderorgane der IUL
  - e Annahme des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
  - f Festsetzung der jährlichen Beiträge
  - g Behandlung der Entschließungsanträge der Mitgliedsverbände und der Organe der IUL
  - h Änderung der Satzung, falls erforderlich
  - i Ausschluss von Mitgliedsverbänden
  - j Feststellung des Hauptsitzes des Internationalen Sekretariats
  - k Wahl der Mitglieder der Exekutive
  - l Wahl des/der Präsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen
  - m Wahl des/der Generalsekretärs/in
  - n Billigung der Ernennung der Rechnungsprüfer/innen
  - o Annahme aller Bestimmungen, die einen integralen Bestandteil der Satzung der IUL bilden.
- 32 Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder namentliche Abstimmung. Sonstige Fragen können vom Kongress durch Zeichen mit der Delegiertenkarte beschlossen werden. Wenn jedoch Delegierte eines Landes das verlangen oder wenn der/die Kongressvorsitzende dies beschließt, ist die Abstimmung durch Stimmzettel oder namentliche Abstimmung durchzuführen.



## ARTIKEL 7 — DER AUSSERORDENTLICHE KONGRESS

- 33 Auf Verlangen einer Mehrheit der Mitgliedsverbände der IUL muss ein außerordentlicher Kongress einberufen werden. Ferner ist die Exekutive der IUL befugt, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn eine besondere Probleme behandelt werden müssen.
- 34 Die Mitgliedsorganisationen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Gründe für die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses wie auch über den Tagungsort und Termin informiert. Wenn der außerordentliche Kongress auf Antrag der Mitgliedsverbände abgehalten wird, muss er binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei dem/der Generalsekretär/in abgehalten werden.
- 35 Der außerordentliche Kongress wird durch den Ausschuss für strategische Führung oder durch das Sekretariat der IUL einberufen und organisiert.
- 36 Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Kongress.

## ARTIKEL 8 — DIE EXEKUTIVE

- 37 a Die IUL wird von der vom Kongress gewählten Exekutive geleitet. Der/die IUL-Präsident/in wird vom Kongress aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Exekutive gewählt. Die Exekutive setzt sich aus Vertreter/innen jeder Region und dem/der Generalsekretär/in zusammen. Für jedes ordentliche Mitglied der Exekutive werden zwei Stellvertreter/innen ernannt. Sie sind berechtigt, an den Tagungen der Exekutive als zusätzliche Delegierte ohne Stimmrecht auf Kosten der sie entsendenden Gewerkschaften teilzunehmen. Ferner sind die Vorsitzenden jeder Branchegruppe, die 10% oder mehr der Mitgliedschaft der IUL vertritt, und die Vorsitzenden des Frauenausschusses, des Ausschusses LGBTI-Arbeitnehmer/innen und Verbündete und des Ausschusses Junge Arbeitnehmer/innen von Amts wegen als Vollmitglieder in der Exekutive vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden dieser Branchegruppen und des Frauenausschusses nehmen die Funktion von stellvertretenden Mitgliedern ein.



b Wenn ein Mitglied der Exekutive von seinem/ihrem Amt als Mitglied der Exekutive zurücktritt, ernennt die Exekutive seinen/ihre Nachfolger/in auf Vorschlag derselben Region, der das ausscheidende Mitglied angehört, wobei der/die Nachfolger/in vorzugsweise aus demselben Land kommen sollte wie das zurücktretende Mitglied. Der/die Nachfolger/in wird vorbehaltlich der Vertretung der Region in Übereinstimmung mit Absatz 38 der Satzung bezüglich der Anzahl von weiblichen Delegierten bestimmt. Diese Bestimmung gilt auch für die stellvertretende Mitglieder der Exekutive.

38 Der Kongress bestimmt, welche Ländergruppen auf der Grundlage geographischer, historischer und kultureller Kriterien Regionen zum Zwecke der Vertretung in der Exekutive bilden. Jede Region hat Anspruch auf die folgende Anzahl an Delegierten in der Exekutive:

bis 60 000 Mitglieder	1 Delegierte/r
60 001 bis 160 000 Mitglieder	2 Delegierte, davon mind. 1 Frau
160 001 bis 280 000 Mitglieder	4 Delegierte, davon mind. 2 Frauen
280 001 bis 400 000 Mitglieder	5 Delegierte, davon mind. 2 Frauen
400 001 bis 550 000 Mitglieder	6 Delegierte, davon mind. 3 Frauen
550 001 bis 700 000 Mitglieder	8 Delegierte, davon mind. 4 Frauen
700 001 bis 850 000 Mitglieder	9 Delegierte, davon mind. 4 Frauen
850 001 und mehr Mitglieder	10 Delegierte, davon mind. 4 Frauen

Die gleichen Vertretungsvorschriften gelten für stellvertretende Mitglieder.

39 Die Anzahl der Delegierten, auf die eine Region kraft der ihr angeschlossenen Mitgliedschaft Anspruch hat, kann zwischen den Kongressen mit Billigung der Exekutive verändert werden.

40 Zum Zwecke der Vertretung in der Exekutive gelten folgende IUL-Regionen:

Nordamerika	Osteuropa und Zentralasien
Lateinamerika	Östlicher Mittelmeerraum
Karibik	Afrika
Nordische Länder	Südasien
Vereinigtes Königreich und Irland	Nordostasien
Kontinental-Westeuropa	Südostasien
Mittel-, Nordost- und Südosteuropa	Pazifischer Raum



- 41 Die Exekutive tritt einmal jährlich zusammen. Die Delegationskosten werden normalerweise von der Organisation des/der Delegierten getragen. Unter besonderen Umständen kann das Sekretariat Mitgliedern der Exekutive aus Entwicklungsregionen Unterstützung anbieten, um ihnen die Teilnahme an den Tagungen der Exekutive zu ermöglichen.
- 42 Im Rahmen der vorliegenden Satzung und ihrer Bestimmungen ist es Aufgabe der Exekutive, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Tätigkeiten der IUL zwischen den Kongressen voranzubringen. Sie ist für die Umsetzung der vom Kongress angenommenen Entschlieungen und für das ordnungsgemäe Funktionieren des Sekretariats verantwortlich. Die Exekutive ist verpflichtet, die von den Mitgliedsverbänden eingereichten Vorschläge zu berücksichtigen, und sie entscheidet über alle dringenden Probleme, die nicht bis zum ordentlichen Kongress aufgeschoben werden können. In dringenden Fällen und auf Beschluss von drei Vierteln ihrer Mitglieder kann die Exekutive eine vorläufige Änderung der Satzung durchführen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem nächstfolgenden Kongress der IUL. Die Exekutive wählt den Entschlieungsausschuss für den Kongress. Der Entschlieungsausschuss tagt spätestens einen Tag vor Beginn des Kongresses.
- 43 Die Exekutive ernennt die Rechnungsprüferinnen der IUL.
- 44 Die Exekutive ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an den Ausschuss für strategische Führung oder an das Sekretariat zu delegieren.

## ARTIKEL 9 — DER AUSSCHUSS FÜR STRATEGISCHE FÜHRUNG

- 45 a Der Ausschuss für strategische Führung setzt sich aus dem/der Präsident/in, dem/der Generalsekretär/in und acht Vizepräsidenten/innen zusammen. Der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen werden vom Kongress unter den ordentlichen Mitgliedern der Exekutive gewählt. Der Kongress wählt ebenfalls aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Exekutive für jede/n Vizepräsident/in einen/e Stellvertreter/in. Von Amts wegen sind ferner die Vorsitzenden jeder Branchengruppe, die 10% oder mehr der Mitgliedschaft der IUL vertritt, und die Vorsitzenden des Frauenausschusses, des Ausschusses LGBTI-Arbeitnehmer/innen und Verbündete und des Ausschusses Junge Arbeitnehmer/innen im Ausschuss für strategische Führung vertreten.



- Die stellvertretenden Vorsitzenden dieser Branchegruppen und des Frauenausschusses nehmen die Funktion von stellvertretenden Mitgliedern ein.
- b Der Kongress wählt unter den ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses für strategische Führung einen/e 1. hauptverantwortlichen/e Vizepräsident/in und einen/e 2. Hauptverantwortlichen/e Vizepräsident/in, wobei zumindest eine/r ein anderes Geschlecht haben soll als der/die Präsident/in.
  - c Wenn ein/e Vizepräsident/in von seinem/ihrem Amt zurücktritt, ernennt die Exekutive auf Vorschlag derselben Region seinen/ ihre Nachfolger/in, wobei der/die Nachfolger/in vorzugsweise aus demselben Land kommen und vom selben Geschlecht sein sollte wie der/die zurücktretende Vizepräsident/in. Die für die Vertretung von Frauen in der Exekutive geltende Bestimmung (Absatz 38) gilt für die acht Vizepräsidenten/innen wie auch für die stellvertretenden Vizepräsidenten/innen.
  - d Mindestens vier der acht vom Kongress gewählten Vizepräsident/innen müssen von einem anderen Geschlecht sein.
- 46 Der Ausschuss für strategische Führung berät, lenkt und beaufsichtigt das Sekretariat insbesondere in strategischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten, und unterstützt den/die Generalsekretär/in im Rahmen der Geschäftsführung des Sekretariats. Der Ausschuss ist befugt, politische Ziele zu entwickeln und dringende, zwischen den Tagungen der Exekutive auftretende Angelegenheiten zu behandeln.
- 47 Der Ausschuss für strategische Führung ist der Exekutive unmittelbar verantwortlich; das heißt, er erledigt alle Aufgaben, mit denen er von der Exekutive betraut wird, ausgenommen in solchen Fällen, die ausdrücklich in die Zuständigkeit des Sekretariats fallen.
- 48 Der Ausschuss für strategische Führung legt jeder ordentlichen Tagung der Exekutive einen Bericht über seine Tätigkeiten und die Finanzlage der IUL vor.
- 49 Den Mitgliedern der Exekutive wird von jeder seiner Tagungen ein kurzer Bericht zugesandt.



- 50 Der Ausschuss für strategische Führung tritt nach Bedarf zusammen. Seine Tagungen werden von dem/der Generalsekretär/in im Einvernehmen mit dem/der Präsident/in oder auf Antrag der Vizepräsident/innen einberufen. Die für die Mitglieder des Ausschusses für strategische Führung anfallenden Kosten werden normalerweise von der Organisation der Delegierten getragen. Unter besonderen Umständen kann das Sekretariat Mitgliedern aus Entwicklungsregionen eine Unterstützung anbieten, um ihnen die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für strategische Führung zu ermöglichen.
- 51 Im Falle einer Verhinderung teilen die Mitglieder des Ausschusses für strategischen Führung dies dem Sekretariat rechtzeitig mit, damit eine Vertretung zur Tagung berufen werden kann. Mitglieder des Ausschusses für strategische Führung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagungen ohne hinreichende Erklärung verhindert sind, können von der Exekutive aus dem Amt entfernt werden.
- 52 Der Ausschuss für strategische Führung ist befugt, über Vorschläge des/der Generalsekretär/in betreffend Personalangelegenheiten zu entscheiden.

## **ARTIKEL 10 — DER/DIE PRÄSIDENT/IN UND DIE HAUPTVERANTWORTLICHEN VIZEPRÄSIDENT/INNEN**

- 53 Der/die Präsident/in versieht bei den Tagungen der Exekutive, des Ausschusses für strategischen Führung und beim Kongress, ob als ordentliche oder außerordentliche Tagung einberufen, das Amt des/der Vorsitzenden und ist zur Teilnahme an allen anderen Tagungen der IUL berechtigt.
- 54 Der/die Präsident/in kann die IUL bei Tagungen, Kongressen und Konferenzen angeschlossener Organisationen und solcher Organisationen vertreten, die sich außerhalb der IUL-Zuständigkeit befinden /sie kann ferner in Absprache mit dem/der Generalsekretär/in oder mit Zustimmung der Exekutive oder des Ausschusses für strategische Führung zeremonielle Funktionen ausüben, die gelegentlich an sie/ihn herangetragen werden.
- 55 Im Falle der Abwesenheit des/der Präsident/in bzw. seines/ihrer Rücktritts, ersetzt der/die hauptverantwortliche Vizepräsident/in des jeweils anderen Geschlechts den/die Präsident/in bzw. folgt ihm/ihr nach.
- 56 Der/die Präsident/in kann nur für eine aufeinanderfolgende Amtszeit wiedergewählt werden.



## ARTIKEL 11 — DAS SEKRETARIAT

- 57 Der/die Generalsekretär/in ist für die Umsetzung der Beschlüsse der IUL-Organe verantwortlich. In Übereinstimmung mit der IUL-Satzung verpflichtet er/sie sich, die Interessen der IUL jederzeit und in jeder Hinsicht zu wahren.
- 58 Die Aufgaben und Pflichten des/der Generalsekretär/in sind in einem Anhang zur IUL-Satzung präzisiert.
- 59 Die Amtszeit des/der Generalsekretär/in endet beim folgenden ordentlichen Kongress. Er/sie kann wiedergewählt werden.

## ARTIKEL 12 — REGIONALORGANISATIONEN

- 60 Regionalorganisationen werden von der IUL nach Maßgabe der Gegebenheiten und auf Beschluss der Exekutive gebildet.
- 61 Organisationen, die der IUL angeschlossen sind, müssen Mitglied einer Regionalorganisation der IUL sein.
- 62 Es ist Aufgabe der Regionalorganisationen, zur Lösung der Probleme beizutragen, mit denen die Arbeitnehmer/innen und die Gewerkschaften in den Lebensmittel- und angeschlossenen Industriezweigen in ihren jeweiligen Regionen konfrontiert sind, und sie sind verpflichtet, die Ziele der IUL sowie die Beschlüsse des Kongresses und der Exekutive voranzubringen.
- 63 Die Beziehungen zwischen der IUL und den einzelnen Regionalorganisationen werden von der Exekutive im Einklang mit den Beschlüssen des Kongresses bestimmt.
- 64 Die Regionalorganisationen geben sich Satzungen, die in Übereinstimmung mit der Satzung der IUL ausgearbeitet werden und die der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen sind.
- 65 a Die Regionalorganisationen sind der Exekutive für ihre Tätigkeiten verantwortlich und legen ihr jährliche Tätigkeitsberichte vor. Alle Fragen, die die allgemeine Politik der IUL berühren, werden an die Exekutive verwiesen.



- b Regionalorganisationen, die zugleich Regionen zum Zwecke der Vertretung in der Exekutive gemäß Artikel 8 (40) bilden, haben Anspruch auf eine weibliche Delegierte in der Exekutive, selbst wenn die Mitgliederzahl der Region zu niedrig ist, um eine solche Vertretung nach Artikel 8 (38) zu rechtfertigen.
- 66 Vorbehaltlich der zuvor genannten Absätze 62 und 63 sind die Regionalorganisationen autonom. Sie wählen ihre eigenen Regionalausschüsse und Regionalsekretär/innen, halten ihre eigenen Regionalkonferenzen ab, stellen ihre eigenen Publikationen her und gehen ihren Tätigkeiten nach, sofern diese nicht gegen die allgemeinen Grundsätze der IUL verstoßen, wie in Artikel 1 bis 3 der Satzung festgelegt. Kraft seines/ihres Amtes gehört der/die Generalsekretär/in allen Regionalausschüssen an.
- 67 Die Exekutive kann die Tätigkeiten der Regionalorganisationen finanziell unterstützen. Die Einnahmen der Regionalorganisationen dürfen auch aus Mitgliedsbeiträgen stammen, die von den Regionalorganisationen zusätzlich zu den internationalen Mitgliedsbeiträgen eingehoben werden. Die Regionalorganisationen und ihre Sonderorgane legen dem Sekretariat regelmäßig und mindestens einmal jährlich Finanzberichte vor.

## ARTIKEL 13 — SONDERGRUPPEN

- 68 Um die allgemeine Arbeit der IUL zusätzlich voranzubringen, sind die der IUL angeschlossenen Gewerkschaften und/oder das Sekretariat berechtigt, Sondergruppen vorzuschlagen und zu bilden. Maßgeblich für die Gesamttätigkeiten und -ziele der Sondergruppen sind die Politik und Satzung der IUL.
- 69 Die Einrichtung einer Sondergruppe bedarf der Genehmigung durch die Leitungsorgane der IUL. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn eine vorgeschlagene Sondergruppe einen vereinbarten Zweck mit konkreten Zielen, einen Plan für die Arbeit der Sondergruppe und einen Finanzplan über die Ressourcen (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der Mittel aus dem allgemeinen Fonds der IUL), die anfänglichen Arbeitssprachen und die spezifische Rolle ihrer Mitglieder im Rahmen der Leitung der Sondergruppe definiert hat.



- 70 Die Mitgliedschaft in den Sondergruppen ist in der Regel auf IUL-Mitgliedsverbände beschränkt, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitungsorgane der IUL.
- 71 Der/die Generalsekretär/in der IUL und ein von ihm/ihr ernannter/e Vertreter/in bzw. von ihm/ihr ernannte Vertreter/innen sind von Amts wegen Mitglieder in jeder der Sondergruppen.

## ARTIKEL 14 — BRANCHEGRUPPEN

- 72 Um eine möglichst zweckmäßige Wahrung der Interessen der Mitgliedsverbände in den verschiedenen Industriezweigen und Branchen zu fördern, können innerhalb der IUL eigene Branchegruppen gebildet werden.
- 73 Die der IUL angeschlossenen Verbände können gleichzeitig einer oder mehreren Branchegruppen angehören. Sie geben zu diesem Zweck der IUL nicht nur die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, sondern auch die berufliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft in den unterschiedlichen Branchegruppen bekannt. Dazu nutzen sie die dafür vorgesehenen Formulare, die vom Sekretariat einmal jährlich vorgelegt werden.
- 74 Wenn es sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, können für einzelne Branchegruppen Ausschüsse gebildet werden. Sie werden von einer Branchegruppenkonferenz gewählt und bedürfen der Billigung durch die Exekutive.
- 75 Branchegruppenkonferenzen werden abgehalten, wenn sie von Mitgliedsverbänden beantragt oder von den Leitungsorganen der IUL als erforderlich erachtet werden.
- 76 Das Sekretariat übernimmt die Organisierung der Branchegruppenkonferenzen. Die Delegationsspesen werden von den teilnehmenden Mitgliedsverbänden getragen.
- 77 Maßgeblich für die Branchegruppen sind Satzungen, die in Übereinstimmung mit der Satzung der IUL ausgearbeitet werden und der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen sind. Für alle Angelegenheiten, die von der Satzung der Branchegruppe nicht geregelt werden, gilt die Satzung der IUL.



## ARTIKEL 15 — FRAUENAUSSCHUSS

- 78 Der IUL-Frauenausschuss setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den IUL-Sektoren ein.
- 79 Der IUL-Frauenausschuss überwacht die Umsetzung der Kongressbeschlüsse zu weiblichen Arbeitnehmern und ihre Einbindung in die IUL-Tätigkeiten und legt der Exekutive Empfehlungen und Berichte vor.
- 80 Maßgeblich für den Frauenausschuss ist eine mit der IUL-Satzung übereinstimmenden Satzung, die der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen ist.

## ARTIKEL 16 — AUSSCHUSS JUNGE ARBEITNEHMER/INNEN

- 81 Der IUL-Ausschuss Junge Arbeitnehmer/innen setzt sich für gleiche Rechte ein, thematisiert Anliegen und erteilt Empfehlungen, die junge Arbeitnehmer/innen (die zum Zeitpunkt des IUL-Kongresses nicht älter als 35 Jahre alt sind) in den IUL-Sektoren betreffen.
- 82 Der IUL-Ausschuss Junge Arbeitnehmer/innen überwacht die Umsetzung der Kongressbeschlüsse zu jungen Arbeitnehmer/innen und ihre Einbindung in die Aktivitäten der IUL und legt der Exekutive Berichte und Empfehlungen vor.
- 83 Maßgeblich für den IUL-Ausschuss Junge Arbeitnehmer/innen ist eine mit der Satzung der IUL übereinstimmende Satzung, die der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen ist.

## ARTIKEL 17 — IUL-AUSSCHUSS LGBTI-ARBEITNEHMER/INNEN UND VERBÜNDETE

- 84 Der IUL-Ausschuss der lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und Intersex-Arbeitnehmer/innen (LGBTI) und Verbündete setzt sich für gleiche Rechte, Chancengleichheit und Gleichbehandlung von LGBTI-Arbeitnehmer/innen in den IUL-Sektoren ein, einschließlich durch die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Empfehlungen.



- 85 Der IUL-Ausschuss LGBTI-Arbeitnehmer/innen und Verbündete überwacht die Umsetzung der vom Kongress und anderen Leitungsorganen gefassten und LGBTI-Arbeitnehmer/innen betreffenden Beschlüsse und ihre Einbindung in die Aktivitäten der IUL und legt der Exekutive Berichte und Empfehlungen vor.
- 86 Maßgeblich für den IUL-Ausschuss LGBTI-Arbeitnehmer/innen und Verbündete ist eine mit der Satzung der IUL übereinstimmende Satzung, die der Exekutive zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **ARTIKEL 18 — MITGLIEDSCHAFT IN IUL-ORGANEN**

- 87 Organ der IUL können nur aktive Funktionäre eines Mitgliedsverbandes angehören. Scheidet ein Mitglied eines IUL-Organs aus der aktiven Tätigkeit in seinem Verband aus, so kann er/sie sein/ihr Mandat nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedsorganisationen des betreffenden Landes und nur noch bis zum nächsten ordentlichen Kongress ausüben.

## **ARTIKEL 19 — VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE**

- 88 Wengleich die IUL keinen Zwang auf die nationalen Verbände ausüben kann, sind die nationalen Verbände dazu verpflichtet, die Beschlüsse und Politik der IUL in der Weise durchzuführen und zur Anwendung zu bringen, wie vom Kongress oder von der Exekutive festgelegt.
- 89 Von den Mitgliedsverbänden wird erwartet, dass sie die Initiativen und Solidaritätskampagnen der IUL unterstützen, die sich an transnationale Konzerne, Regierungen und zwischenstaatliche Organisationen richten.
- 90 Insbesondere ist es die Pflicht aller Mitgliedsverbände, ihre internationalen Beziehungen innerhalb und außerhalb des Rahmens der IUL unter angemessener Berücksichtigung der Integrität, der Beschlüsse und der allgemeinen Interessen der IUL und in Beratung mit ihren leitenden Organen zu gestalten. Ein Mitgliedsverband darf ohne Genehmigung der Exekutive keinem anderen internationalen Verband der Lebensmittel- und verwandten Arbeitnehmerverbände beitreten. Für die Einrichtung von Sondergruppen, wie unter Artikel 13 definiert, ist diese Genehmigung nicht erforderlich.



- 91 Ein IUL-Mitgliedsverband ist verpflichtet:
- a dem Sekretariat die Wahl seiner Verbandsleitung wie auch die sich daraus ergebenden Änderungen der Funktionsliste zur Kenntnis zu bringen und ihm jedes Jahr per 31. Dezember den Stand seiner Mitgliedschaft bekanntzugeben;
  - b dem Sekretariat im Rahmen seiner Möglichkeiten alle gewünschten Informationen zukommen zu lassen;
  - c die vom Sekretariat für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen in seiner Verbandspublikation, auf seiner Website und in anderen sozialen Medien zu publizieren;
  - d dem Sekretariat unmittelbar nach Erscheinen ein Exemplar seiner Verbandspublikation zuzusenden;
  - e seine Jahresberichte in mindestens zwei Exemplaren an das Sekretariat zu senden;
  - f die Anteile der auf ihn nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl entfallenden Beiträge im ersten Quartal des betreffenden Jahres oder monatlich oder vierteljährlich an das Sekretariat zu überweisen (s. Art. 20).

## ARTIKEL 20 — MITGLIEDSBEITRÄGE

- 92 Die finanziellen Mittel für den Unterhalt des Sekretariats und zur Erledigung der Aufgaben der IUL werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge (Beiträge per capita) aufgebracht.
- 93 Die Höhe der Beiträge wird vom Kongress festgelegt. In besonderen Fällen kann die Exekutive auf Vorschlag des Ausschusses für strategische Führung beschließen, die Mitgliedsbeiträge zu ändern.
- 94 Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt für die gesamte Mitgliedschaft im IUL-Zuständigkeitsbereich. Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für jedes seiner Mitglieder im IUL-Zuständigkeitsbereich gemäß Artikel 1, Absatz 1 der IUL-Satzung zu entrichten, und zwar ausgehend von der am 31.12. des jeweiligen Vorjahres im Jahresbericht des Mitgliedsverbandes ausgewiesenen Mitgliederzahl. Ausnahmen können von der Exekutive gemacht werden und werden von ihr regelmäßig überprüft.
- 95 Die Exekutive oder ein ordentlicher oder außerordentlicher Kongress sind befugt, Sonderabgaben zu beschließen.



- 96 a Im Falle finanzieller Schwierigkeiten kann auf Antrag eines Mitgliedsverbandes und nach Prüfung der Umstände durch die Exekutive oder das Sekretariat eine Stundung der Beiträge für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.
- b Über Mitgliedsbeiträge und Sonderabgaben hinaus bestehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IUL.
- 97 a Wenn ein Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass ihm diese gestundet wurden, sind seine Rechte als Mitglied der IUL als aufgehoben zu betrachten.
- b Ein Mitgliedsverband, der mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht entrichtet, ist als ausgetreten zu betrachten.

## **ARTIKEL 21 — OFFIZIELLES PUBLIKATIONSORGAN**

- 98 Das offizielle Publikationsorgan der IUL sind die Website der IUL und alle anderen von der Exekutive genehmigten periodischen Veröffentlichungen.

## **ARTIKEL 22 — AUFLÖSUNG DER IUL**

- 99 Im Falle der Auflösung der IUL durch den Kongress müssen allfällige finanzielle Verpflichtungen der IUL erfüllt sein. Über die Verwendung vorhandener finanzieller Mittel und des Inventars bestimmt der die Auflösung beschließende Kongress.
- 100 Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **ARTIKEL 23 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 101 Im Falle eines Bedeutungswiderspruchs zwischen zwei oder mehreren der fünf offiziellen Sprachfassungen der Satzung ist der englische Text maßgebend.
- 102 Die vorliegende Satzung wurde vom 17. ordentlichen Kongress der IUL in Genf, 29. Januar bis 1. Februar 1973, angenommen und vom 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27. und 28. Kongress (1977, 1981, 1985, 1989, 1993, 1997, 2002, 2007, 2012, 2017 und 2023) abgeändert.



## ANHANG 1 ZUR IUL-SATZUNG — GEGENSEITIGKEITSVERTRAG

Der vorliegende Gegenseitigkeitsvertrag gilt für alle Mitgliedsgewerkschaften der Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Catering-, Tabak- und angeschlossenen Arbeitnehmerverbände (IUL).

- 1 Mitglieder angeschlossener Gewerkschaften, die im Ausland eine Beschäftigung antreten, können über die Gewerkschaft, der sie angehören (nachfolgend als "Stammgewerkschaft" bezeichnet) eine internationale IUL-Gewerkschaftskarte beantragen.

Mitglieder, die vier Wochen lang in einem anderen Land als dem eigenen gearbeitet haben, sind berechtigt, einer IUL-Mitgliedsgewerkschaft in dem jeweiligen Land beizutreten (nachfolgend als "Gastgewerkschaft" bezeichnet). Es wird keine Eintrittsgebühr erhoben. Voraussetzung ist jedoch, dass sie ihre Verpflichtungen der Stammgewerkschaft gegenüber (Beitragszahlung usw.) bis zur Ausreise erfüllt haben.

- 2 Auf diese Weise übertragene Mitglieder haben die gleichen Leistungsansprüche wie die Mitglieder der Gastgewerkschaft nach deren Satzung, vorausgesetzt, dass sie die gleiche Gesamtmitgliedsdauer bei ihrer Stammgewerkschaft und ihrer Gastgewerkschaft aufweisen.
- 3 Die von den auf diese Weise übertragenen Mitgliedern zu leistenden Beiträge entsprechen den von der Gastgewerkschaft festgesetzten.
- 4 In den Aufzeichnungen über die Mitgliedschaft der Gastgewerkschaft ist das ursprüngliche Beitrittsdatum entsprechend der Aufzeichnungen über die Mitgliedschaft der Stammgewerkschaft sowie das Datum der Übertragung einzutragen.

## AUSKUNFT UND BERATUNG

Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen sind die Inhaber/innen der internationalen IUL-Gewerkschaftskarte berechtigt, beim Gastverband Auskünfte und Ratschläge einzuholen. Die entsprechenden Auskunftsstellen oder Abteilungen der Gastgewerkschaft sind ersucht, ihnen jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.



## **ANHANG 2 ZUR IUL-SATZUNG — REGELUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER AUFGABEN UND PFLICHTEN DES/DER GENERALSEKRETÄR/IN**

- 1 Der/die Generalsekretär/in ist für die Leitung des Sekretariats und dafür verantwortlich, dass es seine Arbeit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Weisungen der Exekutive unverzüglich erledigt.
- 2 Der/die Generalsekretär/in ist für die Aufrechterhaltung eines kompetenten Büropersonals bestehend aus Sekretariatsmitarbeiter/innen sowie andere, möglicherweise erforderliche ähnliche Unterstützungsleistungen verantwortlich, vorbehaltlich, dass dies innerhalb angemessener, durch die finanziellen Möglichkeiten der Organisation auferlegter Grenzen geschieht.
- 3 Der/die Generalsekretär/in ist in Absprache mit dem/der Präsidenten/in und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Exekutive befugt, fachliche Unterstützung und fachkundiges Personal auszuwählen, das für die Arbeit des Sekretariates entweder am Sitz des Sekretariats oder in den Gebieten benötigt wird, in denen Regionalorganisationen tätig sind.
- 4 Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter/innen im Sekretariat werden von dem/der Generalsekretär/in in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für strategische Führung festgelegt.
- 5 Der/die Generalsekretär/in ist für die IUL-Website und andere, von der Exekutive genehmigte periodische Veröffentlichungen verantwortlich.
- 6 Der/die Generalsekretär/in ist dafür verantwortlich, der Exekutive einen vorläufigen Haushalt zu unterbreiten, und erstellt regelmäßige Finanzberichte, die der Exekutive und dem Ausschuss für strategische Führung vorzulegen sind, wenn dies von diesen Organen angeordnet wird.
- 7 Er/sie empfängt und bestätigt alle finanziellen Überweisungen an die IUL und hat, soweit dies möglich ist, dafür zu sorgen, dass die Beiträge per capita der Mitgliedsverbände rechtzeitig eingehen.
  - a Er/sie führt die Bücher und Aufzeichnungen in der Weise, die eine vernünftige Prüfung zulässt.
  - b Er/sie verpflichtet sich zu einer korrekten Buchführung über alle Finanztransaktionen, die durch ihn/sie zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden; er/sie hat die Aufgabe, alle Finanzberichte vorzubereiten, wie in der Satzung vorgeschrieben oder von der Exekutive verlangt.



- c Er/sie erfasst ordnungsgemäß alle Einnahmen des Sekretariats und legt diese laufend ab. Unter Vorbehalt der Exekutive richtet er/sie ein Rechnungs- und Rechnungsprüfungssystem ein, das sicherstellt, dass alle Ausgaben ordnungsgemäß genehmigt, aufgezeichnet und durch Belege entsprechend belegt sind und alle Ausgaben per Scheck bezahlt werden (ausgenommen kleiner Summen aus der Portokasse) und nicht aus nicht abgelegten Bareinnahmen getätigt werden; nach Erhalt ordnungsgemäßer Belege veranlasst er/sie die ordnungsgemäße Ausstellung von Schecks.
  - d Für Ausgaben, die mehr als 0,25 Prozent des angenommenen Haushalts ausmachen und im Budget nicht vorgesehen sind, muss er/sie die Genehmigung des/der Präsidenten/in, der Exekutive oder des Ausschusses für strategische Führung einholen.
- 8 Der/die Generalsekretär/in ist mit der Umsetzung der Artikel 1-3 der vorliegenden Satzung beauftragt.
- 9 Der/die Generalsekretär/in ist dafür verantwortlich, sein/ihr Amt gemäß den Anforderungen zu erfüllen, wie sie in den unterschiedlichen Artikeln der Satzung der IUL enthalten sind, betreffend etwa die Vorbereitung von Tagungen und Kongressen usw.
- 10 Der/die Generalsekretär/in kann die IUL bei Tagungen, Kongressen oder Konferenzen vertreten, die von Mitgliedsverbänden und anderen Organisationen einberufen werden.
- a Einladungen von und an nicht angeschlossene Verbände können in Verbindung mit Organisationen bewilligt oder angenommen werden, bei denen alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der IUL gegeben sind.
  - b Einladungen von und an Organisationen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, müssen in Übereinstimmung mit von der Exekutive festgelegten Richtlinien behandelt werden; in solchen Fällen, bei denen die Richtlinien nicht zur Gänze anwendbar sind, berät sich der/die Generalsekretär/in mit dem Ausschuss für strategische Führung, der die Entscheidung trifft.
- 11 Wenn es dem/der Generalsekretär/in nicht möglich ist, eine Einladung anzunehmen, kann er/sie die Vertretung der IUL an ein Mitglied der Exekutive, einen/e Amtsträger/in einer Mitgliedsorganisation oder einen/e Mitarbeiter/in im Sekretariat delegieren.



- 12 Der/die Generalsekretär/in ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied aller IUL-Organe.
- 13 Der/die Generalsekretär/in kann einem nicht angeschlossenen Verband nur auf Anweisung der Exekutive oder des Ausschusses für strategische Führung Unterstützung gewähren, sowie in einer Situation, die eine unverzügliche Notfallmaßnahme erfordert, nur nach Beratung mit dem/der Präsidenten/in, bzw. nur dann unterstützend einzuschreiten, wenn einer solchen Unterstützung von der/den Mitgliedsorganisation(en) in dem betreffenden Land zugestimmt wurde.
- 14 Mitarbeiter/innen der IUL, die die IUL in den verschiedenen Regionen oder Ländern vertreten, in denen die IUL tätig ist, sind als erweiterte Mitarbeiterstäbe des Generalsekretariats anzusehen, und sind verpflichtet, die oben genannten Bestimmungen einzuhalten.

# SATZUNG

2023



Die Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-,  
Catering- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften

**[www.iuf.org](http://www.iuf.org)**

E-Mail: [iuf@iuf.org](mailto:iuf@iuf.org)

Rampe du Pont-Rouge, 8, 1213 Petit-Lancy (Schweiz)

Telefon: + 41 22 793 22 33

Fax: + 41 22 793 22 38